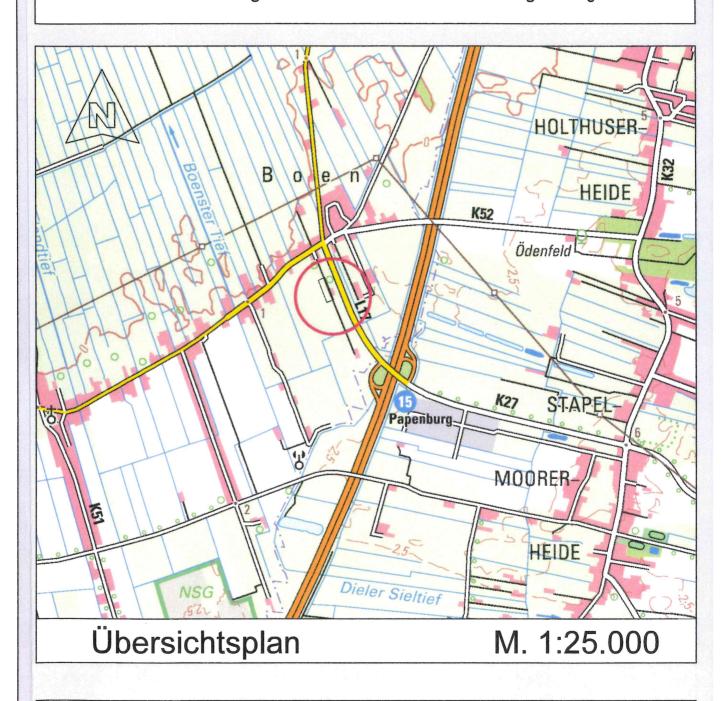


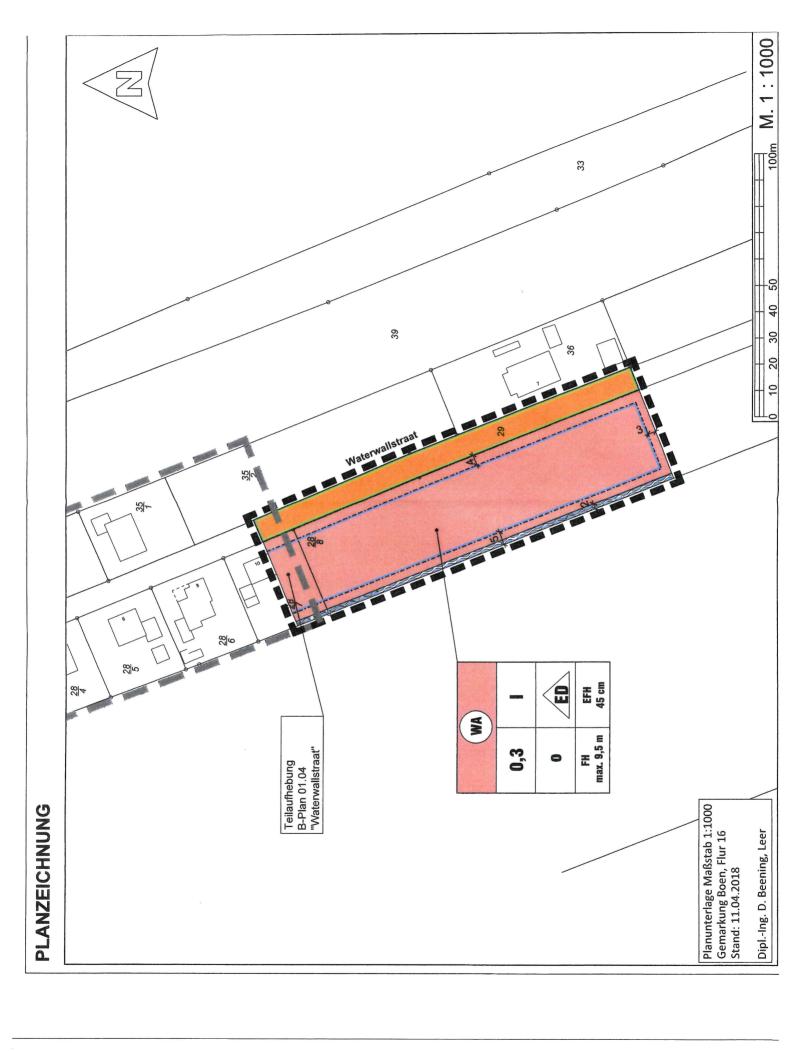
Bebauungsplan Nr. 01.06 " Waterwallstraat, 2. Abschnitt ", Ortschaft Boen

gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

mit Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO







PLANZEICHENERKLÄRUNG (gemäß PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß

FF 표

Oberkante des Fussbodens im Erdgeschoss als Höchstmaß Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften u. ä.) können bei der Gemeinde Bunde im Rafhaus eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN
Es gilt das Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung.
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung.
Es gilt die Niedersächsische Bauordnung in der zurzeit gültigen Fassung.
Es gilt die Niedersächsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise 0 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ED

Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenverkehrsfläche

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 01.04 "Waterwallstraat"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO sind Wohngebäude allgemein zulässig.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden (Nachbarschaftsläden), nicht störende Handwerksbetriebe sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden. Alle weiteren allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO sind nicht zulässig.

Die Arten baulicher Nutzung gem. § 4 (3) Nr. 1-5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Ausgenommen hiervon sind Räume gem. § 13a BauNVO.

2. ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

Für das Plangebiet wird eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), bezogen auf Oberkante Erschließungsstraßenmitte, mittig vor dem Baugrundstück, von 45 cm festgesetzt.

3. GEBÄUDEHÖHE

Für das Plangebiet wird eine maximale Gebäudehöhe (FH), bezogen auf Oberkante Erschließungsstraßenmitte, mittig vor dem Baugrundstück, von 9,50 m festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

4. GARAGEN UND NEBENANLAGEN

Die zulässige Grundfläche von Garagen und untergeordneten Nebenanlagen wird auf zusammen maximal 100 m² pro Baugrundstück begrenzt.

5. ENTWÄSSERUNG

Die Fläche mit Wasserrechtlichen Festsetzungen dient der Oberflächenentwässerung. Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Gegenständen, die einer ordnungsgemäßen Räumung entgegenstehen, freizuhalten.

6. STRASSENSEITENGRABEN

Der vorhandene Graben entlang der Waterwallstraat ist zu erhalten. Dieser Graben liegt innerhalb der Straßenverkehrsfläche und ist hier nicht gesondert dargestellt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 NBauO)

DACHFORM

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen zu errichten, wobei die obere Hälfte des Giebeldreieckes abgewalmt werden darf (Krüppelwalm). Daneben sind Walmdächer allgemein zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7 b NBauO sowie für Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO.

2. DACHNEIGUNG

Die Dachneigung der Hauptgebäude darf nicht weniger als 25° und nicht mehr als 50° betragen. Für Dachgauben und Seitengiebel sind auch Neigungswinkel von 20° bis 60° zulässig.

3. AUSNAHMEN VON DEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

Für Garagen und Nebengebäude gem. § 12 und § 14 BauNVO (z.B. Carports, Gartenlauben, Blockhütten) und Wintergärten gelten die örtlichen Bauvorschriften nicht.

HINWEISE

BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunden (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetztes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1-5 in Aurich, Tel. 04941 / 1799 - 34, unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDschG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

2. BODENSCHUTZ / BAUGRUND

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, sofern die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere die Prüf- und Vorsorgewerte, dem nicht entgegenstehen. Bodenaushub, der auf Grundstücken Dritter verwertet werden muss, stellt Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dar und ist damit einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Verwertungsmaßnahmen (z.B. Flächenauffüllungen, Lärmschutzwälle) unterliegen gegebenenfalls genehmigungsrechtlichen Anforderung (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollten, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen").

Zum Baugrund wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

3. ABLAGERUNGEN

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt im Immissionsbereich der Bundesautobahn 31. Aus dem Plangebiet heraus bestehen keine Ansprüche auf Immissionsschutz gegenüber dem Träger der Straßenbaulast.

5. RODUNGSVERBOT VON GEHÖLZEN

Auf das Rodungsverbot von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gemäß §39 (5) Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen.

6. ERKUNDIGUNGSPFLICHT

Es wird auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückeigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

7. KAMPFMITTEL

Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidienststelle in Hannover zu informieren.

8. INFORMATIONSGRUNDLAGEN

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Bunde im Rathaus eingesehen werden.

9. TEILAUFHEBUNG

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der überdeckte Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 01.04 "Waterwallstraat" aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bunde diesen Bebauungsplan Nr. 01.06 "Waterwallstraat, 2. Abschnitt", bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, am 27.06.2019 als Satzung beschlossen.

Bunde, den .0 1. 07. 2019



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.06 "Waterwallstraat, 2. Abschnitt" beschlossen.

Bunde, den 0 1 07 2019



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018 LGLN



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich Katasteramt Leer

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.04.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Dirk Beening

Unterschrift



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.06 "Waterwallstraat, 2. Abschnitt" wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Aurich, Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich.

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Geschäftsstelle Aurich Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich

Aurich, den

Planverfasserin i.A.

S. Janzen

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans nebst örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom 03.05.2019 bis einschließlich 04.06.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2019 über die Planung unterrichtet und aufgefordert, bis zum 03.06.2019 ihre Stellungnahme abzugeben.

Bunde, den ...01, 07, 2019



Bürgermeister.....

	4		п			
Sa	tzu	nas	SDE	sc	nII	JSS

Der Rat der Gemeinde Bunde hat den Bebauungsplan Nr. 01.06 "Waterwallstraat, 2. Abschnitt" nebst örtentlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .. 27. .. 26. 2019 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bunde, den 0 1, 07, 2019



Bürgermeister.....

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.09.2019. im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.01.2019 in Kraft getreten.

Bunde, den 17, 09, 2019



Bürgermeister......

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß §§ 214 und 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Bunde, den	Bürgermeister